Guten Tag,

heute beschäftigen wir uns mit den Übernahmekosten von Allgemeinarztpraxen und einem eher skurrilen Urteil zur Haftungsfrage, wenn ein Zahnarztstuhl bei einer Behandlung beschädigt wird.

Kosten für die Gründung von Hausarztpraxen: Übernahme bleibt beliebt, Unterschiede zwischen Stadt und Land

Die Übernahme einer Einzelpraxis bleibt für Hausärztinnen und Hausärzte die beliebteste Form der ärztlichen Existenzgründung. Laut einer Analyse der apoBank entscheiden sich 46 % der Gründerinnen und Gründer für dieses Modell. Die durchschnittlichen Kosten einer solchen Übernahme betragen 190.300 €. Dieser Betrag setzt sich aus dem Übernahmepreis von 112.300 €, 27.000 € für Betriebsmittel und 51.000 € für weitere Investitionen wie medizinisch-technische Geräte, Modernisierungen, IT sowie Umbaumaßnahmen zusammen.

Innerhalb der Übernahmepreise von Einzelpraxen gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Die Mehrheit (61 %) der Gründer zahlt für die Praxisübernahme maximal 100.000 €. Gleichzeitig steigt die Zahl der Übernahmen, die deutlich teurer ausfallen: Ein Drittel der Gründer wählt Praxen mit einem Übernahmepreis zwischen 100.000 und 200.000 €, wobei 8 % sogar mehr als 200.000 € investieren. Ein klarer Stadt-Land-Unterschied zeigt sich ebenfalls. Während Existenzgründer in ländlichen Regionen im Durchschnitt 151.700 € investieren, liegen die Gesamtkosten in Großstädten bei etwa 205.000 €.

Auch bei anderen Gründungsmodellen unterscheiden sich die Kosten erheblich. So erfordert die Neugründung einer Einzelpraxis im hausärztlichen Bereich durchschnittlich 227.500 €. Davon entfallen 50.800 € auf Betriebsmittel und 176.700 € auf zusätzliche Investitionen. Wesentlich günstiger ist der Einstieg in eine bestehende Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Hier entstehen im Schnitt Gesamtkosten von 131.400 €, wobei 8.500 € in Betriebsmittel und 11.600 € in weitere Investitionen fließen.

Unabhängig von der Gründungsform stellt der Übernahmepreis in der Regel den größten Kostenblock dar. Allerdings zeigt die Analyse der apoBank, dass die Ausgaben für Modernisierungen und Ausstattung in den vergangenen zehn Jahren deutlich stärker gestiegen sind als die Übernahmepreise selbst. Der Anteil dieser Investitionen am Gesamtvolumen nimmt stetig zu und spiegelt den wachsenden Bedarf an einer modernen Ausstattung in Arztpraxen wider.

Die Analyse der soziodemografischen Merkmale unterstreicht den hohen Anteil von Frauen bei den ärztlichen Existenzgründungen: 58 % der Neu-Niedergelassenen sind weiblich. Dies spiegelt den allgemeinen Trend der steigenden Zahl von Ärztinnen in der Gesundheitsbranche wider. Im Übrigen sind 86 % aller ärztlichen Existenzgründer älter als 35 Jahre.

Die Ergebnisse der Untersuchung basieren auf einer Kooperation der apoBank mit dem Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (Zi) und analysieren die ärztlichen Existenzgründungen der Jahre 2023 und 2024.

Zahnarztstuhl defekt: Patient haftet nicht für Bruch der Kopfstütze

Ein Zahnarzt forderte Schadenersatz von einem Patienten, weil die Kopfstütze seines Behandlungsstuhls während des normalen Hinlegens brach. Der Patient, knapp zwei Meter groß, hatte sich lediglich bequem positionieren wollen. Eine Zeugin bestätigte, dass keine ungewöhnlichen Bewegungen stattgefunden hatten. Das Amtsgericht München entschied: Der Patient haftet nicht. Er durfte erwarten, dass der Stuhl normal belastbar ist – unabhängig von seiner Größe. Schäden am Praxisinventar bleiben das Risiko des Zahnarztes. Ende der Geschichte: Der Zahnarzt bleibt auf den Kosten sitzen. (AG München Az. 283 C 4126/25, Urteil vom 12.08.2025).

Wir verabschieden uns für dieses Jahr und sind im Januar wieder für Sie da. Genießen Sie eine schöne Vorweihnachtszeit und starten Sie gut ins Jahr 2026!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Knapp
Walz &
Partner
mbB Steuerberater